

Antrag auf Eintragung eines Umschulungsvertrages

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse



Handwerkskammer
Flensburg

Umschulungsbetrieb

Firma/ Betrieb	Ausbilder*in
	Name Vorname
Straße	Geb.-Datum
PLZ/Ort	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> keine Angabe
Betriebsnr.	Staatsangehörigkeit
Telefon E-Mail	Stellung im Betrieb Bitte auswählen <input type="checkbox"/>
Fachkräfteverhältnis im Umschulungsbetrieb	Beschäftigt in Bitte auswählen <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Meister*innen, Ingenieur*innen, Techniker*innen o. ä. Qualifikation	Beruf <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gesell*innen, Facharbeiter*innen	Ausbildungsberechtigung Bitte auswählen <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung	<small>Bitte Nachweis beifügen, falls diese der Lehrlingsrolle nicht vorliegen.</small>

Angaben zum Ausbildungsberuf

Ausbildungsberuf
Ggf. Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation
<input type="checkbox"/> A Berufsschule
<input type="checkbox"/> B Ausbildungsnachweis Bitte auswählen <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> C Probezeit Bitte auswählen <input type="checkbox"/>
Umschulungsdauer
<input type="checkbox"/> D Beginn Ende
<input type="checkbox"/> Dauer in Monaten
<input type="checkbox"/> E Wöchentliche Umschulungszeit in Stunden

Umschüler/in

Name
Vorname
Straße
PLZ/Ort
Geb.-Datum
Telefon
E-Mail
Staatsangehörigkeit
Schulabschluss Bitte auswählen <input type="checkbox"/>
Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> keine Angabe
Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit, etc.)

Die Angaben sind aufgrund folgender Gesetzesgrundlagen zu erheben: § 42 n Abs. 2 Handwerksordnung / § 62 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz. Die Daten des Antrages werden in einer elektronischen Datei gemäß §28 Handwerksordnung gespeichert.

Es wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und die Übereinstimmung mit den Vertragsniederschriften sowie der bei der HWK eingereichten Kopie der Vertragsniederschrift versichert.

Datum, Ort

Unterschrift Betrieb (Stempel)

Umschulungsvertrag

und Eintragung in das Verzeichnis
der Berufsausbildungsverhältnisse



Handwerkskammer
Flensburg

Umschulungsbetrieb

Firma/
Betrieb

Straße

PLZ/Ort

Betriebsnr.

Telefon

E-Mail

Ausbilder*in

Name

Vorname

Geb.-Datum

Geschlecht

m

w

d

keine Angabe

Umschüler/in

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Geb.-Datum

Telefon

E-Mail

Geschlecht

m

w

d

keine Angabe

Ausbildungsberuf

Ggf. Fachrichtung, Schwer-
punkt, Wahlqualifikation

A Berufsschule

B Ausbildungsnachweis Bitte auswählen



C Probezeit Bitte auswählen



Umschulungsdauer

D Beginn

Ende

Dauer in Monaten

E Wöchentliche Umschulungszeit in Stunden

F Kostenträger
(z.B. Agentur für
Arbeit, etc.)

G Der Urlaub beträgt in Arbeitstagen (MO - FR) oder Werktagen (MO - SA):

Tage im Jahr:

Tage im Jahr:

Tage im Jahr:

Tage im Jahr:

Tage im Jahr:

Tage im Jahr:

H Vergütung: Der Umschulungsträger gewährt der/dem Umschüler*in
als Vergütung monatlich:

Datum von/bis:

€ (Brutto):

Datum von/bis:

€ (Brutto):

Datum von/bis:

€ (Brutto):

Datum von/bis:

€ (Brutto):

I Fachlehrgang/
theoretische
Unterweisung

J Sonstige
Vereinbarungen

Die Angaben sind aufgrund folgender Gesetzesgrundlagen zu erheben:
§ 42 n Abs. 2 Handwerksordnung / § 62 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz. Die
Daten des Vertrages werden in einer elektronischen Datei gemäß §28
Handwerksordnung gespeichert.

Es wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und
die Übereinstimmung mit den Vertragsniederschriften sowie der bei der
HWK eingereichten Kopie der Vertragsniederschrift versichert.

Datum, Ort

Unterschrift Umschüler*in

Datum, Ort

Unterschrift Betrieb (Stempel)

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) siehe D. auf Seite 1
- (2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungs-, Abschluss- bzw. Gesellenprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
- (3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. In diesem Fall sollte eine rechtzeitige Klärung mit dem Kostenträger erfolgen.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen gemäß der nach § 25 Handwerksordnung / § 5 Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, sind die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 6. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 7. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 8. der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.
- (2) siehe I. auf Seite 1 oder gesonderte Vereinbarung.

§ 4 Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie andere Schwierigkeiten, die einen wichtigen Grund darstellen. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

siehe E. und G. auf Seite 1

§ 7 Vergütung

Höhe (siehe H. auf Seite 1). Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des vereinbarten Zahlungszeitraumes gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen von Punkt J. auf Seite 1 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.